

Geschäftsordnung der SPD Fraktion Nottuln

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

(1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Gemeinde Nottuln bilden die SPD-Fraktion, sie haben volles Stimmrecht.

(2) Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, die sich den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss aufnehmen.

(3) Darüber hinaus kann die Fraktion Ratsmitglieder als Hospitanten aufnehmen; bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Gemeinde Nottuln und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

(5) Die Fraktionssitzungen sind in der Regel öffentlich.

An den Fraktionssitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen

- die der SPD angehörenden sachkundigen Bürger/innen,
- der/die Vorsitzende des Ortsvereins der SPD und seine/ihre Stellvertreter,
- der/die Bürgermeister/in, wenn er/sie Mitglied der SPD ist,
- die im Gemeindegebiet wohnenden sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages, Landtages und Kreistages.

(6) Die Fraktion kann den sachkundigen Bürgern/innen für Sachentscheidungen im Bereich ihrer Ausschüsse durch Mehrheitsbeschluss das Stimmrecht einräumen.

(7) Weitere Personen können zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss der Fraktion beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.

(8) Die Absätze 6 und 7 finden in Bezug auf Personen, die nicht sachkundige Bürger/innen bzw. Einwohner/innen oder Verwaltungsbedienstete sind, keine Anwendung bei der Behandlung vertraulicher Angelegenheiten im Sinne des § 30 GO NW.

§ 2 Fraktionsvorstand

(1) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand für jeweils eine halbe Ratsperiode.

(2) Der Fraktionsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in. Diese werden von den voll stimmberechtigten Fraktionsmitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Die Fraktion kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.

(4) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

(5) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird vom Vorstand geregelt.

(6) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion; sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. Einem Vorstandsmitglied, welches abgewählt werden soll, ist in der folgenden Sitzung vor Entscheid Gehör zu geben.

§ 3 Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Fraktionsvorsitzenden hiervon rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind Fraktionsmitglieder in erhöhtem Maß gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.

(3) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, ihrer Arbeitskreise, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürger mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem/der Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Arbeitskreise

Für die Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 5 Einberufung der Fraktionssitzungen

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des Ortsvereins der SPD ein. Sie sollte spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.

(2) Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Ratssitzung. Der/die Vorsitzende lädt nach Bedarf zur weiteren Sitzung ein. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen der Fraktion erfolgt schriftlich - z.B. in Form einer Terminübersicht bzw. per Mail - oder ausnahmsweise mündlich.

§ 6 Tagesordnung

Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt der/die Vorsitzende Vorschläge einzelner Fraktionsmitglieder. Die Tagesordnung wird im Übrigen durch die Tagesordnungspunkte der Rats- und Ausschusssitzungen bestimmt.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden.

§ 9 Protokoll

(1) Über das Ergebnis von bedeutsamen Abstimmungen in der Fraktion führt der Fraktionsgeschäftsführer ein Protokoll.

(2) Stellt ein Fraktionsmitglied den Antrag, dass seine Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Der/die Schriftführer/in nimmt sie als Anlage zur Urschrift des Protokolls.

§ 10 Ausschluss aus der Fraktion

(1) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, durch einen mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.

(2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder - einschließlich des Auszuschließenden - ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.

§ 11 Finanzangelegenheiten

(1) Über Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Fraktionsgeschäftsführer bis zu einem Betrag von 100 €. Darüber hinaus entscheidet die Fraktion.

(2) Zwei von der Fraktion gewählte Revisoren prüfen die Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber jährlich der Fraktion.

§ 12 Anträge und Anfragen

(1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat oder seine Ausschüsse sind in der Fraktion abzustimmen.

(2) Initiativanträge, die aus Zeitgründen nicht im Fraktionsvorstand beraten werden können, sind vor der Einbringung den anwesenden Fraktionsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(3) Für in Ausschüssen tätige Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 13 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmen. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Fraktionssitzung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde von den anwesenden 8 stimmberechtigten Fraktionsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung am 12. Juni 2014 einstimmig angenommen.